



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 05.10.2022

Freiflächen-Photovoltaik auf staatlichen Grundstücken

Der Freistaat Bayern ist Eigentümer einer Vielzahl an Grundstücken. Dazu gehören unter anderem auch die mehr als 13000 Kilometer Staatsstraßen. Es kann sinnvoll sein, an Straßenböschungen Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu installieren. Der Nationalpark Bayerischer Wald betreibt beispielsweise eine solche Anlage an einem Bahndamm. Aber auch andere Grundstücke könnten sich für solche Anlagen eignen.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|---|---|
| 1.1 | Welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich bereits auf staatlichen Liegenschaften (bitte einzeln auflühren)? | 2 |
| 1.2 | Welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf staatlichen Liegenschaften geplant? | 2 |
| 1.3 | Welche Grundstücke könnten sich aus Sicht der Staatsregierung für solche Anlagen grundsätzlich eignen? | 2 |
| 2.1 | Wurden die zu den Staatsstraßen gehörenden oder an diese angrenzenden Grundstücke bereits auf eine Eignung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geprüft? | 3 |
| 2.2 | Wurden auch die anderen staatlichen Grundstücke bereits auf ihre Eignung geprüft? | 4 |
| 2.3 | Falls nein: Wann sind diese Überprüfungen geplant? | 4 |
| 3. | Bei welchen der vorhandenen, geplanten oder grundsätzlich geeigneten Flächen ist ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch eine staatliche Einrichtung möglich? | 4 |
| 4.1 | Welches Potenzial sieht die Staatsregierung bezüglich solcher Anlagen auf ihren Liegenschaften? | 4 |
| 4.2 | Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik auf den staatlichen Liegenschaften voranzutreiben? | 5 |
| | Tabelle: Übersicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen | 6 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 7 |

Antwort

des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit der Staatskanzlei und allen Staatsministerien

vom 04.11.2022

1.1 Welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich bereits auf staatlichen Liegenschaften (bitte einzeln auflühren)?

1.2 Welche Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind auf staatlichen Liegenschaften geplant?

Die Fragen 1.1 und 1.2 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Zur Beantwortung wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

1.3 Welche Grundstücke könnten sich aus Sicht der Staatsregierung für solche Anlagen grundsätzlich eignen?

Ob sich ein Grundstück für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage grundsätzlich eignet, hängt von verschiedenen Voraussetzungen ab, insbesondere:

Bau- und Landesplanungsrecht:

Da die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage als sonstiges Vorhaben nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange regelmäßig ausscheidet, ist eine gemeindliche Bauleitplanung als Grundlage für die Realisierung erforderlich. Die Gemeinde muss den Bereich, in dem eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden soll, in ihrem Flächennutzungsplan entsprechend darstellen. Hierzu kann sie eine „Fläche für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien – Sonnenenergie“ (Sondergebiet) darstellen. Im Bebauungsplan wird die Fläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage regelmäßig als „Sondergebiet für regenerative Energien – Sonnenenergie“ festgesetzt werden.

Die kommunale Planungshoheit ist ein verfassungsrechtlich garantiertes Recht der Gemeinden. So kann eine Gemeinde insbesondere nicht verpflichtet werden, Flächen in einer bestimmten Art und Weise zu überplanen.

Sonneneinstrahlung:

Essenziell für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine direkte und möglichst lange unverschattete Sonneneinstrahlung im gesamten Tages- und Jahresverlauf.

Netzanschluss:

Soll – wovon im Allgemeinen auszugehen ist – die Freiflächen-Photovoltaikanlage an das öffentliche Stromnetz angeschlossen werden, ist ein Netzanschlussbegehren einzureichen, eine Netzverträglichkeitsprüfung durchzuführen und ein Netzanschlusspunkt zu bestimmen. Von der Anlage bis zum Verknüpfungspunkt ist der Anlagenbetreiber in der Pflicht, alle anfallenden Kosten zu tragen. Dies kann sich auf die Wirtschaftlichkeit des Projekts auswirken.

2.1 Wurden die zu den Staatsstraßen gehörenden oder an diese angrenzenden Grundstücke bereits auf eine Eignung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geprüft?

Zu Staatsstraßen gehörende Grundstücke:

Die zu den Staatsstraßen gehörenden Grundstücke, insbesondere die Straßenbegleitflächen (Böschungen, Lärmschutzwällen, Anschlussstellen und Rest-/Nebenflächen), stellen potenziell einen großen Flächenpool für die Erzeugung von Strom aus Photovoltaik dar.

Allerdings können nicht alle Flächen zur Solarenergiegewinnung genutzt werden, da Straßenbegleitflächen in der Regel bereits einer Nutzung (insbesondere Verkehrssicherheit, Lärmschutz, Umweltschutz) unterliegen. Es ist daher sicherzustellen, dass die ursprünglich vorgesehenen Zweckbestimmungen nicht beeinträchtigt oder gar unmöglich gemacht werden. Dennoch kann in geeigneten Fällen die Nutzung von Straßenbestandteilen, wie z. B. Lärmschutzanlagen (-wänden) oder Straßenbegleitflächen, für die Errichtung von Photovoltaikanlagen in Frage kommen. Deshalb lässt die Bayerische Straßenbauverwaltung derzeit das Photovoltaikpotenzial an Lärmschutzwänden und Straßenbegleitflächen entlang der Bundes- und Staatsstraßen in ganz Bayern erheben.

Erhebung Photovoltaikpotenzial an Lärmschutzwänden:

Im Rahmen eines laufenden Forschungsauftrags untersucht die Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) für den Bereich der Bundesfernstraßen die Potenziale zur Anbringung von Photovoltaikerelementen an bestehenden Lärmschutzwänden. Im Zuge dieser Studie wird vom Forschungsnehmer auch das Photovoltaikpotenzial an Lärmschutzwänden entlang der bayerischen Staatsstraßen ergänzend ermittelt. Ein entsprechender Zusatzauftrag wurde mit dem Forschungsnehmer der BASt bereits abgeschlossen. Mit ersten Ergebnissen kann bis Ende 2022 gerechnet werden.

Erhebung Photovoltaikpotenzial auf Straßenbegleitflächen:

Das Photovoltaikpotenzial auf Böschungen und Lärmschutzwällen wird im Zuge einer zweigeteilten Studie erhoben. Derzeit werden von der Bayerischen Straßenbauverwaltung mit Beteiligung eines externen Ingenieurbüros die Basisdaten erhoben. So werden sämtliche Böschungen digital hinsichtlich ihrer Neigung, Ausrichtung und unter Berücksichtigung der Eigentumsverhältnisse untersucht sowie der Bewuchs oder die sonstige Nutzung auf der Böschung berücksichtigt. Darüber hinaus wird auch die grundsätzliche Flächeneignung unter Beachtung zahlreicher Randbedingungen (ökologische Wertigkeit, freizuhaltende Sichtfelder, technische Einrichtungen etc.) ermittelt. Im zweiten Teil der Studie wird dann durch ein Fachbüro das Photovoltaikpotenzial auf den im ersten Teil ermittelten Flächen erhoben.

„Angrenzende“ Grundstücke:

Zu den Grundstücken von Staatsstraßen zählen der Straßenkörper, insbesondere die Fahrbahnen mit Trenn-/Seiten-/Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Busbuchten und unselbständige Geh- und Radwege. Ebenso zählen die Entwässerungseinrichtungen, Stützkonstruktionen und Böschungflächen dazu. Die an diese Flächen angrenzenden Grundstücke stehen in der Regel nicht im Eigentum des Freistaates und liegen dann außerhalb des Zuständigkeits- und damit Zugriffsbereichs der staatlichen Straßenbauverwaltung. Diese angrenzenden Flächen werden daher nicht auf eine mögliche Eignung für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage geprüft. Hinsichtlich der an Straßen angrenzenden Grundstücke sieht § 37 Abs. 1 Nr. 2c Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2021 den Einsatz von Photovoltaikanlagen nur neben Autobahnen (und Schienenwegen) vor.

2.2 Wurden auch die anderen staatlichen Grundstücke bereits auf ihre Eignung geprüft?

2.3 Falls nein: Wann sind diese Überprüfungen geplant?

Die Fragen 2.2 und 2.3 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unter „anderen Grundstücken“ werden Grundstücke im unmittelbaren Eigentum des Freistaates verstanden, auf denen sich weder bereits vorhandene noch geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Sinne der Fragen 1.1 und 1.2 befinden.

Eine umfassende Prüfung für jeden konkreten Einzelfall oder auch etwaige Angaben zu einem Prüfungszeithorizont hängen insbesondere auch von den jeweiligen Planungen der einzelnen Ressorts ab und waren daher in der zur Verfügung stehenden Zeit und angesichts des dafür notwendigen Verwaltungsaufwands nicht möglich.

Für Freiflächen-Photovoltaikanlagen nutzbare Flächen werden vielfach für naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen bei staatlichen Baumaßnahmen vorgehalten und sind in der Regel an Landwirte zur Bewirtschaftung mit Festlaufzeiten verpachtet. Eine langfristige Verpachtung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen würde dieser Zweckvorhaltung auch entgegenstehen.

3. Bei welchen der vorhandenen, geplanten oder grundsätzlich geeigneten Flächen ist ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch eine staatliche Einrichtung möglich?

Zu der Frage, ob bei vorhandenen und geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen ein Eigenverbrauch derzeit besteht bzw. vorgesehen ist, wird auf die anliegende Tabelle verwiesen.

Gemäß EEG 2021 wird nur der direkte Verbrauch durch den Anlagenbetreiber selbst, ohne zwischenzeitliche Einleitung ins Netz und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang mit der Anlage zur Stromerzeugung als Eigenverbrauch bewertet. Ob ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch eine staatliche Einrichtung möglich ist, hängt also davon ab, ob diese Bedingungen eingehalten werden (Hinweis: Im EEG 2023 wird die Begriffsbestimmung „Eigenversorgung“ in § 3 Nr. 19 EEG 2021 ersatzlos gestrichen, da sie aufgrund des Wegfalls der Eigenversorgungsprivilegien in den §§ 61 ff EEG 2021 und des Eigenversorgungsverbots in § 27a EEG 2021 künftig nicht mehr im EEG verwendet wird).

Auf Straßengrundstücken eignen sich Photovoltaik-Freiflächenanlagen grundsätzlich insbesondere in der Nähe von Tunnelbauwerken, Einhausungen oder Galerien zur Versorgung der Bauwerke mit Solarstrom.

4.1 Welches Potenzial sieht die Staatsregierung bezüglich solcher Anlagen auf ihren Liegenschaften?

Wichtigste Kennzahl für das Potenzial ist die Jahressumme der Globalstrahlung. Darunter versteht man die Sonnenenergie, die innerhalb eines Jahres auf eine ebene Fläche auftrifft, angegeben in kWh/m². Einen Überblick über die Globalstrahlung in Bayern gibt der Energie-Atlas Bayern unter Energie-Atlas Bayern – Kartenteil.

Im Übrigen sind die in der Antwort zu Frage 1.3 dargestellten Voraussetzungen für den wirtschaftlichen Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für die staatlichen Flächen im Einzelfall zu prüfen, um zu entscheiden, ob sich die jeweilige Fläche potenziell eignet.

4.2 Welche Maßnahmen müssen ergriffen werden, um die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaik auf den staatlichen Liegenschaften voranzutreiben?

Die systematische Überprüfung der staatlichen Liegenschaften im Rahmen vorhandener Stellen und Mittel im Hinblick auf eine Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wird weiter vorangetrieben.

Tabelle: Übersicht Freiflächen-Photovoltaikanlagen

<u>Vorhandene</u> Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf staatlichen Liegenschaften (Frage 1.1)	Es erfolgt ein Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch eine staatliche Einrichtung (Frage 3.)
Oberpfalz, Sulzbach-Rosenberg (Gemarkung Sulzbach, Nähe Annabergweg)	nein
Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Feldkirchenstraße 21, 96052 Bamberg)	ja
Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Schillerplatz 17, 96047 Bamberg)	ja
HaW Weihenstephan-Triesdorf, „Doppelernte“ (Am Staudengarten 15, 85354 Freising)	ja
Nationalpark Bayerischer Wald, Bahndamm in Ludwigsthal beim Haus zur Wildnis	ja
Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL), ehem. Klostergarten der Liegenschaft „Kapuzinerhof“ (Schloßstraße 4, 83410 Laufen)	ja
Wasserwirtschaftsamt Nürnberg (Gemarkung Mühlhausen an der Reichen Ebrach)	nein

<u>Geplante</u> Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf staatlichen Liegenschaften (Frage 1.2)	Die Planung ist mit der Absicht zum Eigenverbrauch des erzeugten Stroms durch eine staatliche Einrichtung verbunden (Frage 3)
Pilotprojekt Lärmschutzwand mit integrierter Photovoltaik (PV) (Staatsstraße 2045 südlich des Ortsteils Waltershofen im Markt Meitingen, Landkreis Augsburg)	nein
Pilotprojekt für eine Überdachung mit PV-Modulen über einer vierstreifigen Staatsstraße (Staatsstraße 2584 – Flughafenzubringer München)	nein
Neues Museum Nürnberg, Staatliches Museum für Kunst und Design (Luitpoldstraße 5, 90402 Nürnberg)	ja
Neue Pinakothek (Barer Straße 29, 80799 München)	ja
Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Schillerplatz 17, 96047 Bamberg)	ja
Otto-Friedrich-Universität Bamberg (Am Zwinger 4–6, 96047 Bamberg)	ja
Universitätsklinikum Regensburg, PV-Freiflächenanlage Größe 3 MV in Kombination mit Windkraft unterhalb des Kindergartens	ja
Hochschule für angewandte Wissenschaften (HAW) Weihenstephan-Triesdorf, Solaranlage „ehem. Gasfabrik“ (Am Staudengarten 12a)	ja
Markgräfin-Wilhelmine-Gymnasium Bayreuth	ja
Amtsgericht Miesbach (Rosenheimer Straße 16 und 18); Gartenfläche zwischen den Gebäuden, ca. 300 m ² (rudimentäre Planung)	ja

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.